

Risikobeschreibung für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern gesetzlicher Krankenkassen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht in der Eigenschaft als Mitglied des hauptamtlichen Vorstands einer gesetzlichen Krankenkasse gemäß § 35 a SGB IV.

Besondere Bedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern gesetzlicher Krankenkassen

1. Schlüsselverlustrisiko

Mitversichert sind in Ergänzung von § 1 II Ziff. 1 b) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB) auch Schäden, die sich aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln herleiten, und zwar bis zu einer Versicherungssumme von 10.000,- DM.

2. Ablaufdeckung

Abweichend von § 2 Ziff. 1 AVB umfaßt der Versicherungsschutz die Folgen aller während der Versicherungsdauer begangenen Verstöße, die dem Versicherer nicht später als zwei Jahre nach Ablauf des Versicherungsvertrages gemeldet werden.

3. Begrenzung der Jahresleistung

Abweichend von § 3 II Ziff. 2 AVB beträgt die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres das Zweifache der Versicherungssumme.

4. Selbstbehalt

Abweichend von § 3 II Ziff. 3 AVB wird der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers auf 10 % der Haftpflichtsumme, mindestens 10,- DM, höchstens 1.000,- DM, ermäßigt und begrenzt.